



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III Recht

Herrengasse 7  
1010 Wien

Postfach 1  
A-1300 Wien-Flughafen

Tel.: (+43-1) 7007-23600  
Fax: (+43-1) 7007-23615  
e-mail: office@aoev.com  
Zeichen: AÖV/WG/sv/022  
Schwechat, 4. September 2008

**Stellungnahme zur Novelle des Luftfahrt Sicherheitsgesetz**  
(GZ: BMI-LR1300/0022-III/1/2008)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen (AÖV), die Interessensvertretung der Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt und Wien, hat den gegenständlichen Novellierungsentwurf im Wege der WKÖ übermittelt bekommen. In offener Frist erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben.

Die AÖV sieht diesen Gesetzesvorschlag als eine wichtige, legislative Maßnahme zur Sicherstellung einer den Erfordernissen der Sicherheit und Effizienz entsprechenden Passagierabfertigung. Wir können sowohl der Problemanalyse als auch den empfohlenen Lösungsmaßnahmen weitgehend zustimmen. In der Tat ergeben sich gerade bei Großflughäfen aus steigenden Sicherheitsanforderungen und steigenden Passagievolumina in besonderer Weise Anforderungen an Sicherheitskontrollen. Effiziente Sicherheitskontrollen auf Flughäfen lassen sich nicht eindimensional durch Verbesserungen nur auf Ebene der Personen- und Gepäckdurchsuchung verwirklichen. Dafür bedarf es einer gleichzeitigen, gesamthaften Optimierung auf allen Ebenen des komplexen Flughafensicherheitssystems (insbesondere baulicher Maßnahmen, der Optimierung von Kontrollpunkten, situationsabhängiger Lenkung von Passagierströmen, mehrdimensionaler Überprüfung von Passagieren und Gepäck).

Diese gesamthafte Optimierung ist ohne Einbeziehung des Flugplatzhalters nicht möglich. Es ist daher richtig und notwendig, im Gesetz Vorsorge für die Beauftragung des Flugplatzhalters mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen zu treffen.

Die AÖV erlaubt sich, einige Anregungen vorzutragen, die im Wesentlichen nur der Klarstellung ohnedies bereits getroffener Regelungen dienen.

Seite 2 zu Schreiben vom 4. September 2008, AÖV/WG/sv/022

### **Zu § 5 Abs 1 Z 1 des Entwurfs:**

Die im § 5 Abs. 1 Z 1 vorgeschlagene Formulierung, wonach die Weitergabe der Leistungserbringung an einem Subunternehmen unzulässig ist, ist für uns unverständlich. Der vorgeschlagene Gesetzestext könnte dahin missverstanden werden, dass er die – schon bisher bestehende – Gestaltungsfreiheit des beauftragten Unternehmens hinsichtlich seiner gesellschaftsrechtlichen „Selbstorganisation“ (zB Abspaltung des Kontrollbetriebes auf eine Tochtergesellschaft) Einschränkungen unterwirft. Zu § 5 Abs 1 Z 1 wird daher eine Ergänzung in den erläuternden Bemerkungen vorgeschlagen, dass der Begriff der Subvergabe im vergaberechtlichen Sinn zu verstehen ist.

Dadurch wäre sichergestellt, daß dem Zivilflugplatzhalter die Möglichkeit geboten ist, ohne Einschränkung seiner Verantwortung gegenüber der Republik Österreich, die Tätigkeit selbst oder durch Subunternehmen durchführen zu lassen.

### **Zu § 4 (a) des Entwurfs:**

Bezüglich des Schwellenwertes für die mögliche Beauftragung eines Flugplatzhalters sind wir der Meinung, dass die geforderten Effizienzsteigerungen und Optimierungen auch bereits bei einem Volumen von 1 Mio. Passagieren pro Jahr erzielbar sind, insbesondere unter Berücksichtigung der extremen Saisonalität des Aufkommens auf manchen Flughäfen. Es wird daher angeregt, den Wert von 3 Mio. Passagieren auf 1 Mio. Passagiere abzusenken.

### **Zu § 7 des Entwurfs:**

Die vorgeschlagene Fassung des § 7 übernimmt die schon derzeit geltende amtschaftsrechtliche Regelung und erweitert diese um den neuen Fall der Beauftragung von Flugplatzaltern iSd § 4a. Nach dieser Haftungsstruktur haftet daher – so wie bisher – im Außenverhältnis dem Geschädigten gegenüber allein der Bund. Diesem steht ein Rückgriffsrecht gegenüber dem beauftragten Unternehmen/Flugplatzhalter zu, die sich wiederum – nach Maßgabe des § 7 Abs 4 – an Dienstnehmern regressieren können.

Die Novelle bietet Gelegenheit eine Unschärfe in der Textierung des geltenden LSG zu beseitigen. § 7 LSG bringt nämlich die im Vorigen dargestellte Haftungsstruktur des LSG insoweit etwas unvollkommen zum Ausdruck, als die genannte Bestimmung zwar die Außenhaftung des Bundes festlegt, in § 7 Abs 1 letzter Satz LSG aber – ohne explizite Erwähnung der beauftragten Unternehmen (nunmehr: auch des Flugplatzhalters) – davon spricht, dass „der Dienstnehmer oder das Organ dem Geschädigten nicht haften“. Dass auch das beauftragte Unternehmen – und nach dem Entwurf auch der beauftragte Flugplatzhalter – dem Geschädigten nicht haften, ergibt sich daher – nur aus dem amtschaftsrechtlichen Gesamtkonzept und der Struktur der Rückgriffsrechte.

Es erscheint daher überlegenswert, aus Anlass der Novellierung dadurch noch besser zum Ausdruck zu bringen, dass man davon spricht, dass „die Gesellschaft und derjenige, der den Schaden zugefügt hat, dem Geschädigten nicht haftet“ (oder dass „die Gesellschaft, das Organ und der Arbeitnehmer dem Geschädigten nicht haften“).

Seite 3 zu Schreiben vom 4. September 2008, AÖV/WG/sv/022

**Vereinfachung der Abrechnung:**

Hinsichtlich der Regelung des Sicherheitsbeitrags übernimmt der Entwurf die schon derzeit bestehende Regelung (von der Korrektur eines Redaktionsverschens abgesehen) unverändert.

Angeregt wird, das derzeit bestehende Abrechnungsregime des LSG zu vereinfachen. Gegenwärtig sind die Regelungen über die Einhebung des Sicherheitsbeitrags sehr kompliziert. Es würde sich empfehlen, die Abläufe – im Interesse einer effizienten und kostengünstigen Regelung – zu straffen. Im Ergebnis sollte – ungetacht der letztlich gefundenen rechtstechnischen Ausgestaltung – sichergestellt sein, dass das beauftragte Unternehmen oder der beauftragte Flugplatzhalter nach Ablauf jedes Kalenderjahrs von den vereinbarten Zahlungen die gesamten ihm zustehenden Kosten abzieht und den Differenzbetrag an den Bund weiterleitet.

**Zweckgebundenheit der Gebühren:**

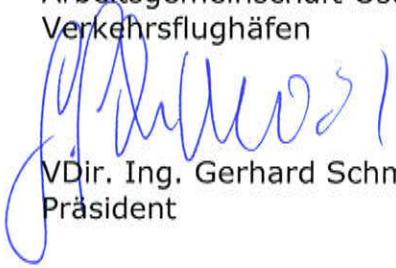
Wir vermissen, dass der Novellierungsentwurf auf die Gebührenfrage eingeht. Seit Jahren wird seitens der Luftverkehrswirtschaft gefordert, daß die Einnahmen aus der Sicherheitsgebühr in vollem Umfang die Zweckgebundenheit der Gebühren in die Novelle aufzunehmen.

Wir regen daher an, die Zweckgebundenheit der Gebühren klar und eindeutig in die Novelle mit aufzunehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der zukünftigen Einbeziehung der AÖV in Begutachtungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft Österreichischer  
Verkehrsflughäfen

  
VDir. Ing. Gerhard Schmid  
Präsident